

  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Wien, am 07.06.1999

Parlament  
1017 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

*Dr. Walle*

Unser Zeichen:  
V/1-0699/Mi

Durchwahl:  
514

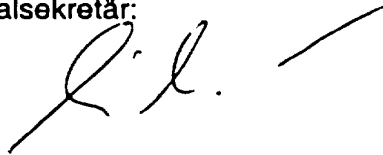
**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung  
der Umweltverträglichkeit (UVP-G Neuerlassung);

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)  
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird;**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt  
in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu den im Betreff genannten  
Entwürfen.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

## A b s c h r i f t

### Ergeht an:

BM f. Umwelt, Jugend u. Familie, Sektion I  
BM f. wirtschaftl. Angelegenheiten  
BM f. Umwelt, Jugend u. Familie, Sektion III  
BM f. Land- und Forstwirtschaft

Wien, am 28.05.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
BMUJF GZ 11 4751/14-I/1/99  
BMwA GZ 32.830/69-III/A/2/99  
BMUJF GZ 32 3504/27-III/2/99

Unser Zeichen:  
V/1-0599/Mi  
V/1-0599/Mi  
V/1-0599/Mi

Durchwahl:  
514  
514  
514

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung  
der Umweltverträglichkeit (UVP-G Neuerlassung);**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein  
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA)  
geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird;**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich,  
zu den im Betreff genannten Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

### Vorbemerkung:

Da die Neuerlassung des UVP-G und die Schaffung des UGBA sowie die Änderung  
des AWG miteinander zusammenhängen und auch in den politischen Gesprächen  
gemeinsam verhandelt werden, wird hiermit eine gemeinsame Stellungnahme zu  
den Entwürfen verfaßt und den betroffenen Ministerien zugeleitet.

Zwischen der Übermittlung des Entwurfes und dem Ende der Stellungnahmefrist  
haben bereits mehrere Verhandlungen stattgefunden und es wird daher bei dieser  
Stellungnahme der Präsidentenkonferenz auf die Ergebnisse dieser Verhandlungen  
und nicht ausschließlich auf die zugrundeliegenden Entwürfe eingegangen.

- 2 -

Die wesentlichen Punkte der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretung werden vorweg nochmals zusammengefaßt (siehe dazu auch die Beilage):

- Die erforderlichen Umsetzungen aufgrund der EU-Vorgaben betreffend Tierhaltungen sollen ausschließlich im UGBA und nicht im UVP-G erfolgen (Zusage von BM Bartenstein)
- Keine geringeren Mengenschwellen als von der EU vorgesehen (siehe Beilage)
- Gedankliche Zuordnung der Aquakulturen zu den Tierhaltungen und somit Regelung im UGBA
- Überarbeitung der Gebietskulisse:

Kategorie A – ausschließlich Natura 2000-Gebiete, die einvernehmlich mit der Kommission in die gemeinsame Liste aufgenommen werden sowie Vollnaturschutzgebiete

Kategorie C – Schutz- und Schongebiete statt Sanierungsgebiete

Bei der UVP für Tierhaltungen Entfall der Kategorie A (Zusage von BM Bartenstein)

- Umwandlung von Ödland: Höhere Mengenschwellen, Streichung naturnaher Flächen
- Be- und Entwässerungen: Regelung im WRG (entspr. der Vereinbarung der Herren Bundesminister)
- Abgestimmte Paketlösung mit Umsetzungen im UVP-G, UGBA, WRG sowie Bodenreformgesetze

### **Zu einzelnen Bestimmungen des UGBA**

#### **Zu § 7 (Betreiberpflichten)**

Die diskutierte Streichung der Betreiberpflichten in Abs.1 und Abs.2 und die statt dessen vorgesehene Mißbrauchsaufsicht im 3. Abschnitt ("Betreiberpflichten und Kontrolle") wird begrüßt.

#### **Zu § 8 (Feststellungsbescheide)**

Angeregt wird eine Ergänzung dieser Bestimmung dahingehend, daß auch Nachbarn Anträge zur Erlassung von Feststellungsbescheiden stellen können.

#### **Zu § 12 (Verhandlung, Mediation)**

Im Abs.3 wird angeregt, daß auch Standortgemeinden Parteistellung haben sollten.

**Zu § 13 (Genehmigung)**

Im Sinne der bisherigen Verhandlungen wird eine Umformulierung des § 13 dahingehend angestrebt, daß einerseits keine Verschlechterungen der österreichischen Umweltstandards, andererseits auch keine Verschärfungen der bisherigen Genehmigungsvoraussetzungen die Folge sind.

**Zu § 19 (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren)**

Die Mindestauflagefrist soll von 2 Wochen auf 4 Wochen verlängert werden.

**Zu § 23 (Änderung von Betriebsanlagen)**

In Abs. 4 wird verlangt, daß Änderungen in der Betriebsanlage jenen Parteien nachweislich bekanntzugeben sind, die Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage erhoben haben.

**Zu § 26 (Behördliche Überwachung)**

Die vorgesehene Änderung, daß die Kontrollpflicht bei genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen in eine Ermächtigung geändert wird und der Entfall der Worte "regelmäßig wiederkehrend" wird begrüßt.

In Abs. 2 wird angeregt, die Verständigungspflicht dahingehend zu ändern, daß die Verständigung rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher zu erfolgen hat.

**Zu § 28 (Nachträgliche Konsensanpassung)**

In Abs. 6 wird gefordert, daß die Parteien, die im Genehmigungsverfahren Einwendungen gemacht haben, vor der Aufhebung oder Abänderung von Auflagen zu hören sind.

**Zu § 43 (Anwendungsbereich)**

In Abs. 3 Z 1 ist eine Ergänzung dahingehend erforderlich, daß nicht nur die Kumulierung mit anderen Projekten, sondern auch mit bereits bestehenden Anlagen berücksichtigt werden muß.

**Zu Anlage 2:** (Siehe Beilage)**Zum UVP-Gesetz**

Im Sinne der oben dargestellten Verhandlungen wird verlangt, daß die Tierhaltungsbetriebe im UGBA und die Be- und Entwässerungen im WRG zu regeln sind. Weiters ist eine Überarbeitung der Gebietskulisse aufgrund der Vereinbarungen erforderlich.

**Zum AWG**

Die erforderliche Umsetzung der EU-Vorgaben betreffend die Abfallwirtschaft soll für alle Betreiber im UGBA geregelt werden. Die vorgeschlagene AWG-Novelle ist somit nicht erforderlich.

- 4 -

Dem do. Ersuchen entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing.Astl

Beilage

**Beilage****1) UGBA (Tierhaltungen):****Forderung zu Z 189, Spalte 4:**

Übernahme der Mengenschwellen der EU-Richtlinie Anhang I:  
60.000 Hennenplätze, 85.000 Mastgeflügelplätze, 3.000 Mastschweineplätze, 900 Sauenplätze

Für sensible Gebiete Kat.C und Siedlungsgebiete wird die Übernahme der jetzigen UVP-Werte vorgeschlagen.

**Weiters soll in Spalte 4 unter Punkt b) aufgenommen werden:**

Aquakulturen ab 150 t jährlicher Fischproduktion in sensiblen Gebieten der Kat. A.  
Im Bereich der der Landwirtschaft nachgelagerten Industrie werden folgende Schwellenwerte gefordert:

Z 159 UGBA = Z 51 UVP-G: Ölmühlen: **200.000 t/a Pflanzenöl**

Z 166 UGBA Stärkeindustrie: **150.000/ta**

Z 167 UGBA = Z 52 UVP-G Zuckerindustrie: **200.000 t/a**

**2) UVP-Gesetz, Offene Punkte:****Geltungsbereich:****Tierhaltungen, Fischzucht:**

Die Ziffern 25 und 26 sind ersatzlos zu streichen!

**Z 27 Umwandlung Ödland, naturnahe Flächen**

Die Präsidentenkonferenz fordert folgende Mengenschwellen:

Spalte 2: 100 ha

Spalte 3: 50 ha in Gebieten A

Wie schon besprochen, sollen die Worte "naturnahe Flächen" gestrichen werden.

**Begründung:**

Mit dem Abstellen auf Natura 2000 Gebiete und Naturschutzgebiete (Kategorie A) erscheinen die EU-Vorgaben erfüllt. "naturnah" ist ein sehr unbestimmter Begriff; der österreichische Wald ist zu 2/3 naturnah.....

Bei der Definition der "intensiven Landwirtschaftsnutzung" sind die Worte "und künstliche Bewässerungsmethoden" zu streichen.

**Begründung:**

Diese Ergänzung war nie Gegenstand der bisherigen Verhandlungen. Be- und Entwässerungen werden im Wasserrechtsgesetz und im Flurverfassungsgrundsatzgesetz ausreichend geregelt. Außerdem gibt es auch landwirt-

- 2 -

schaftliche Produktionsformen mit Bewässerungssystemen, die keinesfalls als intensiv zu bezeichnen (Wein- und Obstbau- Tröpfchenbewässerung) sind.

### **Z 7 b Straßen**

Die zugesagte Eingrenzung des Straßenbegriffs auf "sonstige Bundes- und Landesstraßen" fehlt immer noch.

Zuckerraffinerien, Ölmühlen, Bioverspritzung sollen nicht im UVPG, sondern im UGBA geregelt werden.

### **Zu Anhang 2:**

Kategorie A: Naturschutzgebiete,

nicht aber: Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler!

Kategorie C: Schutz- und Schongebiete statt Sanierungsgebiete